

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 64 SchOG

SchOG - Schulorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.02.2026

1. (1)Die öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen sind als „Berufsbildende mittlere Bundesschulen“ zu bezeichnen.
2. (2)Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden mittleren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:Bundesfachschule;Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt;Bundeshandelsschule;Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe;Bundes-Meisterschule;Bundes-Bauhandwerkerschule;Bundes-Werkmeisterschule;Bundesfachschule für Sozialberufe;Bundesfachschule für pädagogische Assistenzberufe.
3. (3)Zur näheren Kennzeichnung einer der im Abs. 2 angeführten Schulen kann überdies die Fachrichtung, bei Bundesfachschulen für wirtschaftliche Berufe die im § 62 Abs. 2 genannte Schulart angeführt werden.
4. (4)Bei berufsbildenden mittleren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck „für Berufstätige“ anzufügen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at